

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 301
der Abgeordneten Kerstin Bednarsky
Fraktion der PDS
Landtagsdrucksache 3/719

Förderung der Tagespflege für demenzkranke Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 301 vom 02.03.2000:

Für Demenzkranke, die zu Hause gepflegt werden, und ihre pflegenden Angehörigen sind Tagespflegeeinrichtungen von großer Bedeutung. Für den Pflegebedürftigen bedeutet die Tagespflege durch ihre aktivierenden und rehabilitativen Elemente ein Mehr an Lebensqualität. Für die Angehörigen bietet die Tagespflege eine dringend notwendige Entlastung.

Ich frage die Landesregierung

1. Wie viele demenzkranke Mitbürgerinnen und Mitbürger gibt es im Land Brandenburg?
2. In welchem Umfang wird in Brandenburg Tagespflege als eine Möglichkeit zur Ergänzung der häuslichen Pflege in Anspruch genommen?
3. Sind aus Sicht der Landesregierung finanzielle Erwägungen ausschlaggebend für die Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für eine gezielte Verbesserung des Leistungsangebotes im Bereich der Tages- und Nachtpflege?

Datum des Eingangs: 05.04.2000 / Ausgegeben: 10.04.2000

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen die Kleine Anfrage wie folgt:

zu Frage 1:

Die Zahl der Demenzzkranken läßt sich aufgrund des Fehlens einer amtlichen Statistik nur anhand von Ergebnissen wissenschaftlicher Feldstudien abschätzen. Diese Untersuchungen zeigen, dass Demenzerkrankungen überwiegend im höheren Lebensalter auftreten und die Diagnosehäufigkeit mit zunehmenden Alter sprunghaft ansteigt. Den Studien zufolge beträgt der Anteil der Demenzzkranken ca. 4,7 v.H. der über 60jährigen Bevölkerung. Im Land Brandenburg sind danach gegenwärtig rund 26.000 Menschen in dieser Altersgruppe dementiell erkrankt.

zu Frage 2:

Gegenwärtig gibt es im Land Brandenburg 75 von den Pflegekassen zugelassene Tagespflegeeinrichtungen mit 840 Tagespflegeplätzen. Von 22 dieser Einrichtungen werden darüber hinaus 125 Nachtpflegeplätze angeboten. Angaben über die Inanspruchnahme dieser Plätze liegen der Landesregierung nicht vor.

zu Frage 3:

Gemäß § 41 Abs.1 SGB XI ist die Inanspruchnahme von Tages- oder Nachtpflege (teilstationäre Pflege) möglich, sofern häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann. In diesem Fall werden die Leistungen der Pflegekassen für die teilstationäre Pflege mit den Leistungen für häusliche Pflege kombiniert und verrechnet. Die hierdurch bedingte Verringerung des Budgets für die häusliche Pflege führt teilweise dazu, dass die Inanspruchnahme der teilstationären Pflege unterbleibt.

Neben diesen finanziellen Erwägungen beeinflussen aber auch soziale Bindungen zwischen den Pflegebedürftigen und den Pflegepersonen sowie die regional vorhandene Angebotsstruktur die Inanspruchnahme teilstationärer Pflege.

zu Frage 4:

Mit dem Investitionsprogramm Pflege des Landes Brandenburg (IVP) leistet die Landesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der pflegerischen Infrastruktur auch im Bereich der Tagespflege. Im Rahmen des IVP ist die Schaffung von 827 Tagespflegeplätzen vorgesehen. Davon sind zur Zeit 358 im Bau bzw. fertiggestellt.